

E16-425-1 "Begrenzung Pendlerabzug auf 6'000 Franken"; Änderung Steuergesetz (StG)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<b>Steuergesetz (StG)</b>			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau, beschliesst</i>			
	<b>I.</b>			
	Der Erlass SAR <a href="#">651.100</a> (Steuergesetz [StG] vom 15. Dezember 1998) (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:			
<p><b>§ 35</b> 2. Unselbstständige Erwerbstätigkeit</p> <p><sup>1</sup> Als Berufskosten werden abgezogen</p> <p>a) die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte;</p> <p>b) die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte und bei Schichtarbeit;</p> <p>c) die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten;</p>	<p>a) die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte; <u>bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 6'000.-</u></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>d) ...</p> <p>e) die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten;</p> <p>f) die statutarischen Mitgliederbeiträge an Organisationen zur Vertretung der beruflichen Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat legt für die Berufskosten nach Absatz 1 lit. a–c Pauschalansätze fest; in den Fällen von Absatz 1 lit. a und c steht den Steuerpflichtigen der Nachweis höherer Kosten offen. In den Fällen von Absatz 1 lit. d und f legt der Regierungsrat die maximal zulässigen Abzüge fest.</p>	<p><sup>2</sup> Der Regierungsrat legt für die Berufskosten nach Absatz 1 lit. a–c Pauschalansätze fest; in den Fällen von Absatz 1 lit. <del>a</del> und <del>c</del> steht den Steuerpflichtigen der Nachweis höherer Kosten offen. In den Fällen von Absatz 1 lit. <del>d</del> und <del>f</del> legt der Regierungsrat die maximal zulässigen Abzüge fest.</p>			
	<b>II.</b>			
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>			
	<b>III.</b>			
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>			
	<b>IV.</b>			
	Die Änderung unter Ziff. I. tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.			

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Entwurf des Regierungsrats vom ...</b>	<b>Abweichende Anträge der Kommission X vom ...</b>	<b>Stellungnahme des Regierungsrats</b>	<b>Ergebnis der 1. Beratung vom ...</b>
	Aarau, Präsident des Grossen Rates			